

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Wolfgang Zingg, Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

betreffend Erbringung gemeinnütziger Leistung

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (302 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden und über die Regierungsvorlage (285 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008) idF. des Ausschussberichts 331 d.B.

Begründung

Die Erbringung gemeinnütziger Leistung darf nicht zu einer "Bestrafung" der Betroffenen durch verschärfte soziale und existenzielle Ausgrenzung führen. Es darf nicht so sein, dass die Erbringung gemeinnütziger Leistungen den Verlust der Existenzgrundlage nach sich zieht, da dies der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen würde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesminister für Justiz bzw. Wirtschaft und Arbeit, wird aufgefordert, bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes in Zusammenhang mit der "Erbringung gemeinnütziger Leistungen" dafür Sorge zu tragen, dass diese Erbringung gemeinnütziger Leistungen durch LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht als Einschränkung der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt gemäß § 7 Abs.1 Z.1 AVVG gewertet wird."

Wolfgang Zingg

 Albert Steinhauser

 Sebastian Luch

 B. Zuercher

 B. Zuercher